

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 19 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19.Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 25.08.2008 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Ehrenamtlich für den Landkreis Bautzen Tätige erhalten eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis Bautzen Tätige erhalten für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz wird entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme gestaffelt und auf den Höchstbetrag entsprechend des Durchschnittssatzes für mehr als sechs Stunden begrenzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €
- (3) Soweit kein Verdienstausfall besteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunden vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes zwei bleiben unberührt.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (6) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber die Hälfte der Sitzungsdauer erstreckt.
- (7) Die Zahlung der Entschädigung wird im, auf die Inanspruchnahme durch ehrenamtliche Tätigkeit folgenden Monat, vorgenommen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Kreistagsausschüsse wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung gemäß § 2 eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Grundbetrag von 50,00 €
 - b) für die Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld von 75,00 € je Sitzung
 - c) für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsausschüsse oder anderer eingerichteter Gremien ein Sitzungsgeld von 50,00 € je Sitzung.
- (3) Sonstige Mitglieder der Kreistagsausschüsse, der Beiräte und sachkundige Bürger, die in diesen Gremien tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 € je teilgenommener Sitzung. Dies gilt nicht für beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Beirates für Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen, die diese Tätigkeit im Rahmen ihrer dienstlichen oder beruflichen Pflichten wahrnehmen.
Satz 2 findet entsprechende Anwendung für Mitglieder der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt; es sei denn, die Sitzungen finden an unterschiedlichen Orten statt.
- (5) Reisekostenersatz wird auf Nachweis für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, Beiräte und anderer Gremien entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Teilnahme gültigen Fassung gewährt.

Personen mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, ist zusätzlich die Differenz zu den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind in der Geschäftsstelle des Kreistages vorzulegen.

- (6) Folgende Funktionszulagen werden gewährt:
- | | |
|--|---------|
| a) ehrenamtliche Stellvertreter der Landrats | 50,00 € |
| b) Fraktionsvorsitzende | 75,00 € |
- Die Zulagen werden unabhängig vom Beginn oder Ende einer Tätigkeit monatlich gewährt.
- (7) Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 c und Abs. 3 wird auch an Personen gezahlt, die im Auftrag des Kreistages oder eines Ausschusses an den Beratungen von Verbänden oder Vereinen teilnehmen, soweit diese keine eigene Entschädigungsregelung für diese ehrenamtliche Tätigkeit getroffen haben.
- (8) Die Aufwandsentschädigung, die Funktionszulage und das Sitzungsgeld werden bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.
- (9) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend, wobei sich die nachgewiesene Teilnahme an Kreistagssitzungen auf mindestens zwei Stunden, bei allen anderen übrigen Sitzungen auf mindestens eine Stunde erstreckt.
- (10) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder sonstiger Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10,00 € des monatlichen Grundbetrages für jede versäumte Sitzung.
- (11) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (12) Es werden monatliche Aufwandsentschädigungen an folgende ehrenamtlich Tätige gewährt:
- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Ausländerbeauftragter | 400,00 € |
| b) Patientenfürsprecher | 200,00 € |
- (13) Personen, die als Mitglieder des Landtages oder des Bundestages pauschale Aufwandsentschädigungen und Fahrgeld beziehen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 5 Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, ihre Fraktionssitzungen in den Beratungsräumen des Landratsamtes durchzuführen. Die Termine sind der Geschäftsstelle Kreistag rechtzeitig, mindestens sieben Werktage vorher, mitzuteilen.
- (2) Die Fraktionen erhalten für ihre Fraktionsarbeit Fraktionsgelder nach folgendem Berechnungsmodus:
 Jede Fraktion erhält einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 500,00 €. Des Weiteren erhält jede Fraktion einen Gesamtjahresbetrag von 15 Cent je Einwohner des Landkreises nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes

mit Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres abzüglich des Grundbetrages im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder zur Gesamtanzahl der Kreistagsmitglieder.

- (3) Für die Mittelverwendung und den Nachweis der Mittelverwendung ist § 31 a SächsLKrO zu beachten.

§ 6

Reisekostenersatz / Aufwendungsersatz

- (1) Bei genehmigten Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des sächsischen Reisekostengesetzes in der zum Zeitpunkt der Verrichtung gültigen Fassung.
Die Genehmigung der Verrichtung erteilt der Landrat.
- (2) Für die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages oder seiner Gremien geladen werden, gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des ehemaligen Landkreises Kamenz vom 24.08.2004 und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des ehemaligen Landkreises Bautzen vom 20.10.2004, geändert mit Satzung vom 20.06.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 26.08.2008

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)